

**ALLGEMEINE BEDINGUNGEN FÜR DEN EINKAUF VON  
DIENSTLEISTUNGEN der VON ARDENNE Gruppe, Fassung  
Februar 2024**

**1. Geltungsbereich, Definitionen**

1.1. Diese Allgemeinen Bedingungen gelten für alle Verträge über den Einkauf von Dienstleistungen, die von der VON ARDENNE Holding SE & Co. KGaA oder einem ihrer verbundenen Unternehmen (VON ARDENNE) und dem Auftragnehmer abgeschlossen werden. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Bedingungen des Auftragnehmers werden nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, VON ARDENNE stimmt ihrer Geltung schriftlich zu. Soweit diese Allgemeinen Einkaufsbedingungen keine abweichenden Regelungen treffen und der Geltung der Bedingungen des Auftragnehmers nicht schriftlich von VON ARDENNE zugestimmt wurde, gilt ausschließlich das entsprechende dispositive Recht der Bundesrepublik Deutschland.

1.2. In diesen Allgemeinen Geschäftsbedingungen hat „verbundene Unternehmen“ die Bedeutung des § 15 AktG.

1.3. Mündliche Erklärungen vor oder bei Vertragsabschluss sind nur verbindlich, wenn sie schriftlich bestätigt werden.

**2. Bestellung und Auftragsbestätigung**

2.1. Alle Bestellungen sowie deren Änderung oder Ergänzungen bedürfen stets der Schriftform.

2.2. VON ARDENNE ist berechtigt, die Bestellung kostenfrei zu widerrufen, wenn der Auftragnehmer diese nicht innerhalb von 10 Tagen nach Zugang unverändert bestätigt. Die Auftragsbestätigung muss die Bestellnummer, die Bestellposition und die VON ARDENNE Artikelnummern enthalten.

2.3. VON ARDENNE kann im Rahmen des Zumutbaren Änderungen in der Leistungsausführung verlangen, wenn diese technisch notwendig sind oder auf Änderungswünschen des Endkunden beruhen. Dabei sind die Auswirkungen, insbesondere hinsichtlich der Mehr- und Minderkosten sowie der Liefertermine angemessen zu berücksichtigen.

**3. Ausführung**

3.1. Der Auftragnehmer ist verpflichtet, sich vor Ausführung der Leistungen über auf dem Gelände von VON ARDENNE oder von Dritten geltende Sicherheits- und Unfallverhütungsvorschriften zu informieren und dafür zu sorgen, dass seine Mitarbeiter diese Vorschriften einhalten. Der Auftragnehmer stellt außerdem sicher, dass das für die Ausführung des Auftrags von ihm oder seinen Erfüllungsgehilfen eingesetzte Personal ausreichend qualifiziert ist und insbesondere alle nach geltendem Recht notwendigen Qualifikationen aufweist. Das Vorliegen der entsprechenden Qualifikationen wird der Auftragnehmer VON ARDENNE auf Anfrage nachweisen. Ein Verstoß gegen eine der vorstehenden Verpflichtungen rechtfertigt eine fristlose Kündigung seitens VON ARDENNE.

3.2. Anzahlungen sind ausschließlich zur Durchführung der in der Bestellung beschriebenen Leistungen zu verwenden. Werden durch VON ARDENNE zur Durchführung der Leistungen Ausrüstungs- oder andere Gegenstände zur Verfügung gestellt, ist der Auftragnehmer zu deren ordnungsgemäßen Aufbewahrung und Kennzeichnung als Eigentum von VON ARDENNE verpflichtet. Bei Beschädigung oder Verlust haftet der Auftragnehmer.

**4. Preise**

4.1. Für die Ausführung der Leistung gelten die in der Bestellung vereinbarten Festpreise oder Stundensätze. Mit der Vergütung sind sämtliche vom Auftragnehmer nach der Bestellung geschuldeten Leistungen sowie die entsprechenden VON ARDENNE eingeräumten Rechte abgegolten.

4.2. Sofern Stundensätze vereinbart sind, gilt die in der Bestellung genannte Gesamtsumme als feste Kostenobergrenze. Die Abrechnung der durch den Auftragnehmer erbrachten Leistung erfolgt auf Basis der vereinbarten Stundensätze nach Aufwand gegen Vorlage von durch VON ARDENNE bestätigten Stundennachweisen.

4.3. Bei einer absehbaren Überschreitung der festen Kostenobergrenze durch vertragsgemäße Ausführung der Leistung ist dies VON ARDENNE unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Eine über die Kostenobergrenze hinausgehende Vergütung wird nur gewährt, wenn diese vor Ausführung der Leistungen durch VON ARDENNE schriftlich bestätigt wurde.

**5. Steuern**

5.1. Preise und Stundensätze verstehen sich jeweils zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer.

5.2. Alle anderen Steuern, Gebühren, Zölle und sonstige Abgaben, die VON ARDENNE im Zusammenhang mit der Vertragserfüllung entweder im Land des Aufstellortes oder im Land des Auftragnehmers oder Warenempfängers auferlegt werden, gehen ausschließlich zu Lasten des Auftragnehmers.

5.3. Quellensteuern, die auf Lizenzgebühren oder sonstige Übertragungen von Rechten von geistigem Eigentum sowie auf Dienstleistungen erhoben werden, gehen zu Lasten des Auftragnehmers, es sei denn, VON ARDENNE oder eines ihrer verbundenen Unternehmen kann diese Quellensteuern vollumfänglich in Abzug bringen.

5.4. Führen Projektverzögerungen oder -verlängerungen, welche der Auftragnehmer verursacht hat und die nicht im Verschulden von VON ARDENNE oder eines ihrer verbundenen Unternehmen liegen dazu, dass VON ARDENNE eine steuerliche Betriebsstätte im Land des Aufstellortes oder im Land des Auftragnehmers oder Warenempfängers begründet, so ist der Auftragnehmer verpflichtet Ertragssteuern, welche im Rahmen dieser Betriebsstätte anfallen, zu tragen.

5.5. VON ARDENNE berechnet diese Steuern und stellt die Berechnung dem Auftragnehmer im Voraus zur Verfügung. Die Parteien werden zusammenarbeiten und sich gegenseitig unterstützen, um die Steuerbelastung auf das gesetzlich zulässige Minimum zu beschränken. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsparteien einander die erforderlichen Unterlagen, Bescheinigungen, Berechnungen, Nachweise usw. zur Verfügung.

5.6. Führt der Auftragnehmer Steuern im Namen von VON ARDENNE an die zuständige Steuerbehörde ab, z.B. Quellensteuer oder Mehrwertsteuer, ist VON ARDENNE berechtigt vom Auftragnehmer einen entsprechenden Zahlungsnachweis zu verlangen.

5.7. Sind Steuern, Zölle oder Gebühren, welche infolge der Ausführung des Vertrags tatsächlich zu zahlen sind, höher oder niedriger, als die auf der jeweiligen Rechnung angegebenen Beträge (auch wenn überhaupt keine Steuern, Zölle oder Gebühren in Rechnung gestellt wurden), arbeiten die Vertragsparteien uneingeschränkt zusammen um eine ordnungsgemäße steuerrechtliche Behandlung zu erreichen.

**6. Termine, Verzug**

6.1. Vereinbarte Meilensteine, Termine und Fristen sind verbindlich. Maßgebend für die Einhaltung der Meilensteine, Termine und Fristen ist die vollständige und vertragsgerechte Erbringung der geschuldeten Leistungen am Erfüllungsort.

6.2. Erkennt der Auftragnehmer, dass die vereinbarten Termine, aus welchen Gründen auch immer, nicht eingehalten werden können, hat er dies VON ARDENNE unter Angabe der voraussichtlichen Dauer der Verzögerung unverzüglich mitzuteilen.

6.3. Im Falle des Verzugs ist VON ARDENNE berechtigt, eine Vertragsstrafe in Höhe von 0,5 % des Bestellwertes pro angefangene Woche, höchstens jedoch 5% des gesamten Bestellwertes zu verlangen. Der Auftragnehmer hat das Recht, VON ARDENNE nachzuweisen, dass infolge des Verzugs kein oder ein wesentlich niedrigerer Schaden entstanden ist. Die Vertragsstrafe ermäßigt sich dann entsprechend. Weitergehende Schadensersatzansprüche bleiben unberührt, die Vertragsstrafe wird jedoch auf sie angerechnet.

**7. Zahlung**

7.1. Zahlungen erfolgen gemäß Vereinbarung. Eine vor dem vereinbarten Termin erbrachte Leistung berührt nicht die an diesen Termin gebundene Zahlungsfrist. Sind Meilensteine vereinbart, so beginnt die Zahlungsfrist nicht vor Erreichung der Meilensteine.

7.2. Wurde keine Vereinbarung zur Zahlung getroffen, erfolgt die Zahlung innerhalb von 30 Tagen gerechnet ab Erhalt einer prüf-fähigen Rechnung. Auf der Rechnung sind die Bestellnummer, die Bestellposition sowie die VON ARDENNE-Artikelnummern anzugeben.

7.3. Die Abtretung von gegenüber VON ARDENNE bestehenden Ansprüchen durch den Auftragnehmer wird ausgeschlossen. Die beiderseitigen Rechte aus § 354a HGB bleiben unberührt.

7.4. VON ARDENNE ist zur Aufrechnung mit sämtlichen Forderungen, gleich aus welchem Rechtsgrund, die ihr gegen den Auftragnehmer zustehen, berechtigt. Das gilt auch dann, wenn von einer Seite Barzahlung und von der anderen Seite Zahlung in Wechseln oder andere Leistungen vereinbart worden sind. Der Auftragnehmer kann ein Zurückbehaltungsrecht nur ausüben, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

7.5. Das Eigentum an ggf. mitzuliefernden Gegenständen geht spätestens bei vollständiger Bezahlung auf VON ARDENNE über.

## 8. Schutzrechte Dritter

8.1. Der Auftragnehmer garantiert, dass VON ARDENNE durch den Weiterverkauf, die vertragsgemäße Verwendung oder Benutzung der gelieferten Erzeugnisse keine Patente oder Schutzrechte einschließlich Schutzrechtsanmeldungen und/oder sonstige Urheberrechte verletzt und stellt VON ARDENNE von allen Ansprüchen Dritter aus der Benutzung bzw. Verletzung solcher Rechte frei.

8.2. Der Auftragnehmer wird VON ARDENNE unverzüglich auf ihm bekannt werdende Schutzrechte Dritter hinweisen, die der vereinbarten Nutzung der gelieferten Ware entgegenstehen könnten.

## 9. Gewährleistung, Produkthaftung

9.1. Der Auftragnehmer steht dafür ein, dass die für VON ARDENNE erbrachten Leistungen den aktuellen Stand der Technik berücksichtigen, den gültigen Normen und Vorschriften entsprechen, fachmännisch, qualitativ einwandfrei, der vertraglich vereinbarten Spezifikation entsprechend und frei von Rechten Dritter erbracht werden.

9.2. Der Auftragnehmer stellt VON ARDENNE von Ansprüchen aus Produzentenhaftung sowie aufgrund des Produkthaftungsgesetzes frei, soweit der Schaden durch einen Fehler der vertraglichen Leistungen verursacht ist und der Auftragnehmer im Außenverhältnis selbst haftet. Der Auftragnehmer trägt insoweit alle Kosten und Aufwendungen einschließlich der Kosten der Rechtsverteidigung, es sei denn, die Ursache für den Fehler lag nicht in seinem Verantwortungsbereich.

## 10. Kündigung und Unterbrechung

10.1. VON ARDENNE ist jederzeit berechtigt, die Ausführung der vertraglichen Leistungen vorübergehend zu unterbrechen oder den Vertrag durch schriftliche Mitteilung mit Wirkung für die Zukunft (ex nunc) zu beenden („Kündigung“).

10.2. Der Auftragnehmer ist im Fall von Ziffer 10.1 bis auf weitere Weisung von VON ARDENNE verpflichtet, die Arbeiten einzustellen, keine weiteren Aufträge an Dritte zu erteilen sowie bereits erteilte Aufträge an Dritte zu stornieren. Die bis dahin bereits erbrachten oder in Arbeit befindlichen Leistungen und Materialien sind vom Auftragnehmer bis auf weitere Weisung von VON ARDENNE zunächst zu sichern.

10.3. Kündigt VON ARDENNE aus beim Endkunden liegenden Gründen, hat der Auftragnehmer unter Ausschluss weiterer Rechte Anspruch auf Zahlung des anteiligen Preises der nachweislich vertragsgemäß ausgeführten Leistungen sowie auf die nachgewiesenen, angemessenen Kosten der Einstellung der vertraglichen Leistungen.

10.4. Bei Wiederaufnahme der Lieferungen und Leistungen kann der Auftragnehmer unter Ausschluss weiterer Ansprüche eine angemessene Terminverschiebung sowie den Ersatz von durch die Unterbrechung nachweislich entstandenen angemessenen Mehrkosten verlangen.

10.5. VON ARDENNE ist darüber hinaus zur Kündigung der Bestellung berechtigt, wenn über das Vermögen des Auftragnehmers das gerichtliche Insolvenzverfahren beantragt wird oder der Auftragnehmer seine Zahlungen einstellt.

10.6. Weitere, gesetzlich bestehende Kündigungs- oder Rücktrittsrechte bleiben unberührt.

## 11. Rechte an Ergebnissen

11.1. Ergebnisse sind alle bei der Durchführung der Bestellung gefundenen, niedergelegten oder verkörperten Erkenntnisse, erstellten Gegenstände oder sonstigen Unterlagen. Der Auftragnehmer überträgt VON ARDENNE sämtliche an den Ergebnissen bestehenden Rechte.

11.2. Der Auftragnehmer räumt VON ARDENNE, soweit VON ARDENNE nicht schon als Hersteller der jeweiligen Ergebnisse anzusehen ist, an geschützten und ungeschützten Ergebnissen ein ausschließliches, unentgeltliches, zeitlich, örtlich und inhaltlich unbeschränktes Recht ein, die Ergebnisse in allen Nutzungsarten beliebig zu nutzen. Bei urheberrechtlich geschützten Ergebnissen und im Fall von Software, auch hinsichtlich des dokumentierten Quellcodes, ist VON ARDENNE insbesondere berechtigt, diese Ergebnisse auszustellen, zu bearbeiten oder andere Umgestaltungen vorzunehmen und in der ursprünglichen oder in bearbeiteter oder umgestalteter Form auch über Datennetze anzubieten, zu veröffentlichen, zu verbreiten, zu vervielfältigen sowie alle Handlungen gemäß § 69 c UrhG vorzunehmen und

unbeschränkt Nutzungsrechte zu vergeben. VON ARDENNE ist berechtigt, die ihm eingeräumten Nutzungsrechte zu übertragen und nichtausschließliche, unterlizenzierbare oder ausschließliche Nutzungsrechte zu vergeben.

11.3. Der Auftragnehmer verpflichtet sich, alle bei Durchführung der Bestellung entstandenen Erfindungen oder technischen Verbesserungen (nachfolgend Erfindungen genannt) VON ARDENNE unverzüglich schriftlich mitzuteilen unabhängig davon, ob eine schutzfähige Erfindung vorliegt oder nicht. Der Auftragnehmer wird die Erfindungen und Erfindungsanteile seiner Beschäftigten unbeschränkt in Anspruch nehmen und auf VON ARDENNE übertragen. VON ARDENNE ist berechtigt, die Schutzrechtsanmeldungen auf eigenen Namen durchführen. VON ARDENNE erhält hierzu vom Auftragnehmer die erforderlichen Informationen und Unterlagen.

VON ARDENNE trägt die Kosten der Anmeldung und Aufrechterhaltung des Schutzrechts sowie bei Benutzung die gesetzliche Arbeitnehmervergütung, die für Erfinder von VON ARDENNE gelten würde. Diese Kosten sind nicht in der Vergütung gemäß Ziff. 4 enthalten.

11.4. Der Auftragnehmer wird die jeweiligen Erfindungen bis zur Offenlegung der betreffenden Schutzrechtsanmeldungen geheim halten. Ziff. 12 bleibt unberührt. Sollte VON ARDENNE an der Übertragung von Rechten an einer Erfindung oder an Erfindungsteilen kein Interesse haben, wird er dies dem Auftragnehmer unverzüglich mitteilen. In diesem Fall ist der Auftragnehmer berechtigt, die Erfindung auf eigenen Namen zum Schutzrecht anzumelden. VON ARDENNE erhält ein nicht-ausschließliches, unentgeltliches, örtlich und zeitlich unbegrenztes Nutzungsrecht.

## 12. Geheimhaltung

12.1. Vertrauliche Informationen sind Informationen, die von einem Vertragspartner oder einem mit diesem verbundenen Unternehmen an den anderen Vertragspartner oder ein mit diesem verbundenen Unternehmen in schriftlicher, mündlicher oder elektronischer Form weitergegeben werden und (a) mit der Aufschrift „vertraulich“ oder mit Wörtern gleichartiger Bedeutung offengelegt werden, (b) im Zeitpunkt der Offenlegung als vertrauliche oder geschützte Informationen bezeichnet werden, oder (c) nach den Umständen vom Vertragspartner, dem die Informationen offengelegt werden, vernünftigerweise als vertrauliche Information zu erkennen sind.

12.2. Vertrauliche Informationen dürfen während der Bestellung und für einen Zeitraum von fünf Jahren nach Beendigung der Bestellung Dritten nicht zugänglich gemacht werden. Dies gilt nicht für Informationen, die (a) dem anderen Vertragspartner oder der Öffentlichkeit vor der Mitteilung bekannt oder allgemein zugänglich waren oder der Öffentlichkeit nach der Mitteilung ohne Mitwirkung oder Verschulden des anderen Vertragspartners bekannt oder allgemein zugänglich werden, (b) im Wesentlichen Informationen entsprechen, die dem anderen Vertragspartner von einem berechtigten Dritten offenbart oder zugänglich gemacht werden, (c) von einem Mitarbeiter des anderen Vertragspartners, der keine Kenntnis der mitgeteilten Informationen hatte, selbständig entwickelt werden, (d) auf Anordnung eines Gerichts oder einer Behörde oder aufgrund einer gesetzlichen Verpflichtung im Rahmen der Anordnung oder der gesetzlichen Verpflichtung weitergegeben werden oder (e) durch schriftliche Genehmigung freigegeben werden.

12.3. Als Dritte im Sinne von Ziff. 12.2. gelten nicht: verbundene Unternehmen (§ 15 AktG), sowie Mitarbeiter, Vertreter, Erfüllungsgehilfen oder Rechtsnachfolger des Vertragspartners oder seiner verbundenen Unternehmen, denen die vertraulichen Informationen zur ordnungsgemäßen Durchführung des Vertrages offengelegt werden, sofern diese ebenfalls zur Geheimhaltung der vertraulichen Informationen gegenüber Dritten verpflichtet sind.

## 13. Verhaltenskodex

Der Auftragnehmer wird die Werte des Verhaltenskodexes der VON ARDENNE, abrufbar über folgenden Link auf der Internetseite [vonardenne.de/Unternehmen/verantwortung](https://vonardenne.de/Unternehmen/verantwortung) bei seinen Geschäftsprozessen beachten und die Einhaltung dieser Werte in der Lieferkette bestmöglich fördern.

Die Regelungen des Verhaltenskodexes der VON ARDENNE betreffen im Wesentlichen den Schutz der internationalen Menschenrechte, die Beseitigung von Diskriminierung sowie die Verantwortung für die Umwelt.

## 14. Erfüllungsort, Gerichtsstand

14.1. Erfüllungsort für alle Lieferungen/Leistungen ist der von VON ARDENNE bezeichnete Leistungsort.

14.2. Gerichtsstand ist der Sitz von VON ARDENNE. Davon unberührt bleibt das Recht von VON ARDENNE, den Auftragnehmer an seinem Sitz zu verklagen.

**15. Sonstiges**

15.1. Zwischen den Mitarbeitern des Auftragnehmers und VON ARDENNE kommen keine arbeitsrechtlichen Beziehungen zustande. Den Mitarbeitern des Auftragnehmers werden durch Mitarbeiter von VON ARDENNE keine betrieblichen Weisungen erteilt. Für die Versteuerung der Vergütung hat der Auftragnehmer selbst zu sorgen. Der Auftragnehmer wird darauf hingewiesen, dass er nach § 2 Nr. 9 SGB VI rentenversicherungspflichtig sein kann, wenn er auf Dauer und im Wesentlichen nur für einen Auftraggeber tätig ist und keine versicherungspflichtigen Arbeitnehmer beschäftigt. 15.2. Sollte eine oder mehrere Bestimmungen dieser Allgemeinen Bedingungen für den Einkauf von Dienstleistungen ungültig sein, so wird dadurch die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen nicht be-rührt.

15.3. Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Auschluss des Übereinkommens der Vereinten Nationen über den internationalen Warenkauf (CISG).